

Informationen zur Gesellenprüfung

Teil 2 – Sommer 2020

Liebe Auszubildende,

Sie stehen kurz vor der Gesellenprüfung Teil 2. Die aktuelle Situation ist geprägt von großen Unsicherheiten aber auch Herausforderungen, die wir meistern müssen. Uns erreichen immer wieder Anfragen von Auszubildenden. Diese haben wir gesammelt und stellen Ihnen nachfolgend die Antworten gebündelt zur Verfügung. So hoffen wir, Ihnen eventuelle Unsicherheiten hinsichtlich der bevorstehenden Gesellenprüfungen nehmen zu können.

Finden die schriftlichen Teile der Gesellenprüfungen Teil 2 wie geplant statt? Und wenn nicht, entstehen den Auszubildenden Nachteile?

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland werden die schriftlichen Prüfungen verschoben. Der neue Prüfungstermin für das Fach „Auge und Sehhilfe“ ist Mittwoch, der 24. Juni 2020. Das Prüfungsfach „Wirtschaft- und Sozialkunde“ wurde für Baden-Württemberg auf Dienstag, den 23. Juni 2020 verlegt. Für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland befindet sich der Prüfungstermin für das Prüfungsfach „Wirtschaft- und Sozialkunde“ noch in Planung.

Für das Bundesland Hessen finden die schriftlichen Prüfungen (Auge und Sehhilfe und Wirtschaft- und Sozialkunde) nach heutigen Stand wie folgt statt:

Max-Eyth-Schule Kassel: Montag, den 11. Mai 2020

Heinrich-Kleyer-Schule: Mittwoch, den 13. Mai 2020

Die Einladungen zur Gesellenprüfung Teil 2 gehen Ihnen rechtzeitig zu.

Aktuelle Informationen rund um die Gesellenprüfungen finden Sie immer auf unserer Webseite:

www.swav.de/aktuelles.

Grundsätzlich sollen den Auszubildenden keine Nachteile durch eine verschobene Prüfung entstehen.

Wie weit könnten sich die Prüfungen nach hinten verschieben, da teilweise schon Arbeitsverträge unterschrieben wurden?

Auch das können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher sagen. Wir berücksichtigen bei der Planung soweit möglich, dass die meisten regulären bzw. üblichen Lehrzeitenden gem.

Berufsausbildungsvertrag nicht überschritten werden.

Verlängert sich die Ausbildungszeit, wenn die Prüfungen verschoben wird?

Grundsätzlich endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit und verlängert sich nicht automatisch bis zum Ersatztermin.

Allerdings kann im jeweiligen Einzelfall eine Verlängerung des Ausbildungsvertragsverhältnisses nach § 27 c Absatz 2 HwO oder § 8 Absatz 2 BBiG in Betracht kommen. Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel erreichen zu können, insbesondere um die Gesellenprüfung bestehen zu können. Ein solcher Antrag kommt in Betracht, wenn bereits vor dem entfallenden Prüfungstermin wesentliche Teile der Ausbildungszeit ausgefallen sind, etwa wegen Quarantänemaßnahmen, Ausfall von ÜLu-Lehrgängen oder Ausfall von Berufsschulunterricht und ist in jedem Fall mit dem Ausbildungsbetrieb gemeinsam abzusprechen und zu entscheiden.

Müssen wir die AU4/09 nicht absolvieren, damit wir die Prüfung überhaupt machen dürfen?

Grundsätzlich müssen alle ÜLu-Kurse absolviert werden, aber um die Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, gehen ab einem gewissen Zeitpunkt Ihre Prüfungen vor. In diesem speziellen begründeten Ausnahmefall auch ohne den AU4/09 Kurs absolviert zu haben.

Wir sind aber bemüht, dass alle AU4/09 Kurse stattfinden und auch bereits ausgefallene Kurse noch nachgeholt werden können.

Beeinflussen gerade entstehende „Fehlzeiten“ die Zulassung zur Gesellenprüfung?

Bei pandemiebedingten Schließungen von Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen bleiben die entsprechenden Fehlzeiten bei der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme gemäß §9a AFBG außer Betracht.

Dürfen Auszubildende der Ausbildung im Betrieb aufgrund der Corona-Epidemie fernbleiben?

Grundsätzlich darf ein Auszubildender die Arbeit nicht verweigern, weil die Ansteckungsgefahr bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin erhöht sein könnte. Im Einzelfall kann der Auszubildende bei einer konkreten Gefährdung aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet sein, den Auszubildenden von der Arbeit freizustellen oder Teile der Ausbildung (zum Beispiel das Führen des Ausbildungsnachweises) zu Hause zu erlauben.

Was passiert, wenn der Azubi den Ausbildungsplatz nicht erreichen kann, weil z. B. Bus oder Bahn nicht fahren?

Kann der Auszubildende aufgrund von allgemein angeordneten Maßnahmen seinen (unbelasteten) Arbeitsplatz nicht erreichen und somit seine Arbeitsleistung nicht erbringen, hat er grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der Auszubildende trägt das Wegerisiko, um zu seinem Betrieb (=Arbeitsort) zu gelangen.

Was passiert, wenn die Berufsschulen geschlossen sind?

Nach § 15 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz bzw. § 9 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz haben Ausbildende ihre Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Der Berufsschulunterricht kann aufgrund der aktuellen Lage nicht mehr in dem gewohnten Rahmen stattfinden. Derzeit sind die Schulgebäude für Schülerinnen und Schüler geschlossen und der Unterricht in den Schulgebäuden ruht. Die Bildungsministerien haben alle Schulen angewiesen, die Schüler und Schülerinnen mit Lernaufgaben und Lernmaterialien zu versorgen.

Das Ergebnis der Bearbeitung kann zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden. Daher ist den Auszubildenden Lernzeit im Umfang des bisherigen Berufsschulunterrichtes einzuräumen, soweit sie von den Lehrkräften Lernaufgaben und Lernmaterialien erhalten haben. Diese Lernzeit sollte nach Möglichkeit zu Hause genutzt werden. Sie kann zwar auch im Betrieb verbracht werden, hierbei gilt aber gemäß den Hinweisen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Halten Sie Gruppentreffen klein und kurz und in einem gut belüfteten Raum ab. Halten Sie einen Abstand von ein bis zwei Metern zu anderen Menschen und verzichten Sie auf persönliche Berührungen (www.infektionsschutz.de).

Wir halten Sie selbstverständlich auch weiterhin auf dem Laufenden.